

Montag, 26. Juni 1972

DC-3 und Falcon Jet
für UNTSO;
Vertragsverlängerung.

- Politisches Departement. Antrag vom 13. Juni 1972
(Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Juni 1972
(Beilage).
- Politisches Departement. Stellungnahme vom 21. Juni 1972
(Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 23. Juni 1972
(Beilage).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
23. Juni 1972 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und auf
das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Uebernahme der Flugstundenkosten durch die Eidgenossenschaft für die während des Vertragsjahres 1971/1972 im Mittleren Osten, auf dem indischen Subkontinent, in Afrika und im Mittelmeer durchgeführten UNO-Spezialflüge im Rahmen des am 21. Juni 1971 bewilligten Kredites von 3,2 Millionen Franken wird zugestimmt.
2. Die Verlängerung der zwischen der Balair und der UNO abgeschlossenen Charterverträge über den Einsatz zweier Flugzeuge vom Typ DC-3 und Falcon Jet bis zum 30. Juni 1973 wird genehmigt. Das Politische Departement wird beauftragt, der UNO beziehungsweise der Balair entsprechende Mitteilung zu machen.
3. Die aus der Charterung der beiden Flugzeuge anfallenden Pauschal-
kosten von Fr. 1'067'220.-- resp. 1'964'400.--, sowie allfällige
Mehrkosten für Zusatzflugstunden zugunsten der UNTSO und anderen
mit den Vermittlungsbemühungen der UNO im Mittleren Osten, auf
Zypern, auf dem indischen Subkontinent und in Afrika zusammenhän-
genden Missionen werden bis zum Ablauf der jetzigen Verträge am
30. Juni 1973 bis zu einem Gesamtbetrag von 3,2 Millionen Franken
vom Bund übernommen und dem Budgetposten 201.493.23 (Kosten inter-
nationaler Aktionen) belastet.
4. Das Kriegsrisiko für beide Flugzeuge wird wie bisher vom Bund ge-
tragen.

5. Das Politische Departement wird beauftragt, im Zusammenhang mit den anderen interessierten Bundesstellen zu prüfen, ob die der UNO gewährte Unterstützung für ihre friedenserhaltenden Aktionen im Mittleren Osten in der vorliegenden oder in einer anderen Form auch nach dem 30. Juni 1973 weitergeführt werden kann und soll.

Protokollauszug an:

- EPD 15 (zum Vollzug)
- FZD 9 (zur Kenntnis)
- EFK 2 (" ")
- Fin. Del. 2 (" ")
- VED 5 (" ")

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAUBERT



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

o.713-27 U'Ch 31
 o.713-27 U'Ch 32 - STR/zh

Bern, den 13. Juni 1972

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

DC-3 und Falcon Jet für UNTSO
 Vertragsverlängerung

1. In seinem UNO-Zwischenbericht vom November 1971 hat der Bundesrat dargelegt, dass er der UNO für ihre friedenserhaltenden Aktionen weiterhin seine Unterstützung leihen wolle. Angesichts der im Mittleren Osten herrschenden Spannung und der auf beiden Seiten vorhandenen Empfindlichkeiten ist es für die Schweiz als neutraler Staat indessen nicht einfach, eine geeignete Form zu finden, um ihrer Solidarität in einer politisch problemlosen Art Ausdruck zu geben. Da die UNTSO (Organisation der Vereinten Nationen für die Ueberwachung des Waffenstillstandes in Palästina), deren Beobachter beidseits des Suez-Kanals und entlang der syrisch-israelischen und libanesisch-israelischen Waffenstillstandslinie postiert sind, jedoch darauf angewiesen ist, über eigene Lufttransportmittel zu verfügen, um ihre Friedensaufgaben erfüllen zu können, ergibt sich für die Schweiz seit 5 Jahren eine Möglichkeit, an den UNO-Friedensbemühungen im Mittleren Osten in einer spezifischen und politisch neutralen Form mitzuwirken, indem sie der UNTSO unter Uebernahme der Kosten durch die Eidgenossenschaft zwei von der Balair gecharterte und von ihren Piloten geflogene Maschinen zur Verfügung stellt (seit 1967 eine DC-3 und seit Juli 1970 zusätzlich ein schnelles Geschäftsreiseflugzeug vom Typ Fan-Jet Falcon).

Durch Beschluss des Bundesrates vom 21. Juni 1971 ist diese Aktion bis zum 30. Juni 1972 sichergestellt. Mit dem vorliegenden Antrag

./.



wird die Zustimmung des Bundesrates für die Weiterführung der Aktion nach der bisherigen Konzeption bis zum 30. Juni 1973 beantragt. Die gegenwärtige Einsatzkonzeption (DC-3 und Falcon Jet) erweist sich nach den letzten von der Balair und dem Eidgenössischen Luftamt angestellten Berechnungen und nach Meinung der UNO nach wie vor als am zweckmässigsten. Die Vereinten Nationen haben überdies wiederholt zum Ausdruck gebracht, wie sehr sie die Geste der Schweiz zu schätzen wissen und wie sehr die von der Balair geführte Operation zu befriedigen vermöge. Politisch haben sich leider im Mittleren Osten keine entscheidenden Fortschritte ergeben; die UNTSO ist deshalb gezwungen, ihre Aktivität nach wie vor ungeschmälert aufrecht zu erhalten und das UNO-Sekretariat rechnet fest damit, dass die Schweiz der Weiterführung der beiden Flugzeugverträge bis Ende Juni 1973 zustimmt.

2. In Befolgung des letzten Jahres ergangenen Beschlusses des Bundesrates haben die interessierten Departemente nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht, um die Operation noch rationeller zu gestalten. Eine solche Einsparungsmöglichkeit ergab sich durch den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Eigentümerfirma des Falcon Jet. Auf dem Wege der Verrechnung mit dem der Eidgenossenschaft geschuldeten Darlehenszins konnte der monatliche Mietzins für den Falcon Jet auf diese Weise um Fr. 10'000.-- gesenkt werden.
3. Zugleich konnte auch das politische Rendement der Operation noch erheblich gesteigert werden, indem die UNO das Geschäftsreiseflugzeug Falcon Jet mit unserem Einverständnis nicht nur für die UNTSO zum Einsatz brachte, sondern auch für verschiedene Sonderflüge im Zusammenhang mit den Friedens- und Vermittlungsbemühungen der UNO im Mittleren Osten, auf Zypern, dem indischen Subkontinent und in Afrika. So benützte Botschafter Jarring das Flugzeug auf seiner letzten Vermittlungsreise, der Generaldirektor des Genfer UNO-Sitzes, Winspeare, reiste damit um die Jahreswende in Sondermission nach Indien und Pakistan, um die Hilfsaktionen der UNO auf dem indischen

Subkontinent zu koordinieren und UNO-Generalsekretär Waldheim persönlich begab sich an Bord des Falcon Jet, um an die Session des UNO-Sicherheitsrates nach Addis Abeba zu fliegen und benützte das Flugzeug dieser Tage auch auf einer Rundreise zur Führung von Sondergesprächen mit den im Zypern-Konflikt engagierten Parteien. Während des ablaufenden Vertragsjahres stand das Flugzeug während etwa 100 Stunden für die genannten Sondermissionen im Einsatz; im Dienste der UNTSO stand das Flugzeug während 350 Flugstunden. Auf Grund der geltenden Verträge wäre die UNO an sich gehalten, für die Kosten dieser Sonderflüge selbst aufzukommen. Da sie aber zu Gunsten der UNTSO von der ihr offenstehenden Möglichkeit, Mehrflugstunden zu beanspruchen, weder für die DC-3 noch für den Falcon Jet im vorgesehenen Rahmen Gebrauch gemacht hat und andererseits dank des erwähnten Darlehensvertrages gewisse Einsparungen erzielt werden konnten, wurde der vor Jahresfrist vom Bundesrat für die Gesamtaktion zu Gunsten der UNTSO bewilligte Kredit von 3,2 Millionen Franken nicht voll ausgeschöpft. Das Politische Departement beantragt deshalb, die Kosten für die erwähnten Spezialmissionen seien ebenfalls zu Lasten des vor Jahresfrist bewilligten Kredites vom Bund zu übernehmen und der UNO sei entsprechend Mitteilung zu machen. Sollte sich im nächsten Vertragsjahr erneut die Notwendigkeit zur Durchführung von derartigen Sondereinsätzen ergeben, so wären diese Kosten wiederum bis zu einem bestimmten Plafond durch den Bund zu tragen. Die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten durch den Bund rechtfertigt sich vor allem deshalb, weil dadurch das politische Rendement der Gesamtoperation verbessert werden kann.

4. Die Flugzeuge sind in Jerusalem stationiert und werden zum Teil auch in Israel gewartet. Die schweizerische Besatzung ist ebenfalls in Jerusalem stationiert. Die Lebenskosten in Israel haben sich in den letzten 2 Jahren stark angehoben (25%), und insbesondere die Kosten für Miete und Nahrungsmittel sind stark gestiegen. Vor Jahresfrist war es mit Hinweis auf die erfolgte Aufwertung des Schweizer-Frankens gelungen, den alten Charterpreis beizubehalten. Dieses Jahr hat die Balair jedoch um eine Erhöhung des Charterpreises um rund Fr. 250'000.-- (9%) für beide Verträge zusammen-

genommen, ersucht; diese Erhöhung ergibt sich aus gesteigerten Personalkosten, unter anderem auch für Unterkunft und für Verpflegung, und für höhere Kosten aus dem technischen Wartungsdienst. Im Einverständnis mit dem Luftamt und der Eidgenössischen Finanzverwaltung, die diese Zahlen ebenfalls begutachtet haben, beantragt das Politische Departement, der durch die Balair beantragten Erhöhung des Charterpreises sei zuzustimmen. Angesichts der inflationären Entwicklung in Israel erscheint eine angemessene Anpassung des Charterpreises als gerechtfertigt. Vorbehalten bleibt vorläufig noch die beantragte Erhöhung für die technische Wartung, die vom Luftamt noch geprüft wird.

Zur Abdeckung der aus der Charterung der beiden Flugzeuge neu anfallenden Pauschalkosten von Fr. 1'067'220.-- für die DC-3 und Fr. 1'964'400.-- für den Falcon Jet, sowie für allfällige Mehrkosten aus Zusatzflugstunden zu Gunsten der UNTSO und anderen mit den Vermittlungsbemühungen der UNO zusammenhängenden Missionen wird ein entsprechend erhöhter Kredit von 3,5 Millionen Franken für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 beantragt.

Das Kriegsrisiko für beide Flugzeuge wird weiter vom Bund zu übernehmen sein.

5. Der bestehende, ursprünglich für 3 Jahre abgeschlossene Vertrag über die Charterung des Falcon Jet läuft am 30. Juni 1973 ab. Im Hinblick darauf wird bis Ende dieses Jahres Beschluss zu fassen sein, ob die Aktion im Sommer nächsten Jahres erneuert oder durch andere Massnahmen zu Gunsten der UNO ersetzt werden soll. Insbesondere wird abzuklären sein, ob und zu welchen Bedingungen der Falcon Jet allenfalls auch nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages noch eingesetzt werden könnte. Das Politische Departement beabsichtigt deshalb, in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Bundesstellen zu prüfen, ob die der UNO gewährte Unterstützung für ihre friedenserhaltenden Aktionen im Mittleren Osten in der vorliegenden oder einer anderen Form auch nach dem 30. Juni 1973

weiter geführt werden kann und soll. Es wird dem Bundesrat zu gegebener Zeit erneut Antrag stellen.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat stimmt der Uebernahme der Flugstundenkosten durch die Eidgenossenschaft für die während des Vertragsjahres 1971/1972 im Mittleren Osten, auf dem indischen Subkontinent, in Afrika und im Mittelmeer durchgeführten UNO-Spezialflüge im Rahmen des am 21. Juni 1971 bewilligten Kredites von 3,2 Millionen Franken zu.

2. Der Bundesrat stimmt der Verlängerung der zwischen der Balair und der UNO abgeschlossenen Charterverträge über den Einsatz zweier Flugzeuge vom Typ DC-3 und Falcon Jet bis zum 30. Juni 1972 zu und beauftragt das Politische Departement, der UNO beziehungsweise der Balair entsprechende Mitteilung zu machen.

3. Die aus der Charterung der beiden Flugzeuge anfallenden Pauschalkosten von Fr. 1'067'220 resp. 1'964'400.--, sowie allfällige Mehrkosten für Zusatzflugstunden zugunsten der UNTSO und anderen mit den Vermittlungsbemühungen der UNO im Mittleren Osten, auf Zypern, auf dem indischen Subkontinent und in Afrika zusammenhängenden Missionen werden bis zum Ablauf der jetzigen Verträge am 30. Juni 1973 bis zu einem Gesamtbetrag von 3,5 3,2 Millionen Franken vom Bund übernommen und dem Budgetposten 201'493.23 (Kosten internationaler Aktionen) belastet.

4. Das Kriegsrisiko für beide Flugzeuge wird wie bisher vom Bund getragen.

5. Das Politische Departement wird beauftragt, in Zusammenhang mit den anderen interessierten Bundesstellen zu prüfen, ob die der UNO gewährte Unterstützung für ihre friedenserhaltenden Aktionen im Mittleren Osten in der vorliegenden oder in einer anderen Form auch nach dem 30. Juni 1973 weitergeführt werden kann und soll.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Graber

Zum Mitbericht an:

- das Finanz- und Zolldepartement
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement, in 15 Exemplaren, zum Vollzug
- das Finanz- und Zolldepartement, in 3 Exemplaren, zur Kenntnisnahme
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, in 3 Exemplaren zur Kenntnisnahme

3003 Bern, den 21. Juni 1972

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

DC-3 und Falcon Jet für UNTSO;
Vertragsverlängerung

942 / 162.119

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departementes
vom 13. Juni 1972

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem vorliegenden Antrag
mit der Einschränkung zu, dass

- die Eidgenossenschaft die Flugstundenkosten nur insoweit übernimmt, als sie im Zusammenhang mit Flügen zu Gunsten der UNTSO entstanden sind oder entstehen werden und dass
- die aus der Charterung der beiden Flugzeuge anfallenden Kosten bis zum Ablauf der jetzigen Verträge am 30. Juni 1973 den Gesamtbetrag von 3,2 Mio Franken nicht übersteigen.

Die Kosten für den Falcon Jet sind unverhältnismässig hoch: Bei den weniger als 500 Flugstunden, während denen der Falcon Jet jährlich gebraucht wird, kommt eine Flugstunde auf ca. Fr. 4000.-- zu stehen. Obschon ein Vergleich wegen der unterschiedlichen Beförderungskapazität problematisch ist, sei doch angeführt, dass beispielsweise eine DC-8 oder DC-9 der Swissair 3500 bis 4500

- 2 -

Stunden pro Jahr geflogen werden muss, damit sich ihr Einsatz lohnt. Zudem hat der mit Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1971 erteilte Auftrag, bei der ganzen Aktion möglichst Einsparungen zu erzielen, zu keinem substantiellen Erfolg geführt. Dass der vom Bundesrat für die Gesamtktion zu Gunsten der UNTSO bewilligte Kredit von 3,2 Mio Franken nicht voll ausgeschöpft wurde, ist kein Grund, zusätzlich zu den Kosten der UNTSO-Flüge auch noch die Kosten weiterer UNO-Sonderflüge zu übernehmen, und zwar umso weniger, als auf Grund der geltenden Verträge die UNO gehalten ist, für die Kosten dieser Sonderflüge selbst aufzukommen. Da die beantragte Anpassung des Charterpreises an die eingetretene Teuerung ohne weiteres im Rahmen des bisherigen Kreditbetrages von 3,2 Mio Franken vorgenommen werden kann, besteht auch kein Anlass, den Kredit für das Vertragsjahr 1972/73 auf 3,5 Mio Franken zu erhöhen. Im übrigen ist entgegen der "Inhaltsangabe des Antrages des EPD" das politische Rendement der Aktion wohl gering zu veranschlagen, figuriert die Schweiz doch offenbar nicht einmal in der Liste der Länder, die die Tätigkeit der UNTSO in aktiver Weise unterstützen.

Abschliessend legt das Finanz- und Zolldepartement Wert darauf, schon heute festzuhalten, dass seiner Ansicht nach die Aktion in der bisherigen Form nicht über den 30. Juni 1973 hinaus weitergeführt werden sollte.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

o.713 - 27 (31,32) -STR/zh

Bern, den 21. Juni 1972

An den BundesratV e r n e h m l a s s u n g

zum Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements vom 21. Juni 1972 zum Antrag des Politischen Departements vom 13. Juni 1972 betreffend DC-3 und Falcon Jet für UNTSO Vertragsverlängerung

Das Politische Departement hält an seinem Antrag fest und möchte im Sinne der Klärung von Missverständnissen folgende ergänzende Bemerkungen anführen.

Das vorliegende Geschäft bildet Teil der vom Bundesrat wiederholt bestätigten Politik der Unterstützung der friedenserhaltenden Aktionen der UNO durch die Schweiz. Ob die dafür eingesetzten Mittel in einer bestimmten Periode in vollem Umfange der UNTSO zugute kommen oder anderen Friedensaktionen der UNO, die der politischen Konjunktur entsprechend in den Vordergrund rücken, kann nicht von entscheidender Bedeutung sein. Sofern die im Mittleren Osten eingesetzten Flugzeuge auch für andere Sonderaktionen im Interesse des Friedens verwendet werden können, ohne dass dadurch eine finanzielle Mehrbelastung der Schweiz entsteht, kann das politische Rendement ohne Zweifel verbessert werden. Aus diesen Gründen widersetzte sich das Politische Departement dann auch dem Wunsche der UNO nicht, den Falcon Jet vorübergehend für andere Missionen einzusetzen.

./.

- 2 -

In den Charterverträgen ist vorgesehen, dass Zusatzflugstunden geflogen werden können; die Schweiz hat sich immer bereit erklärt, die Kosten für solche Stunden in einem beschränkten Umfange (beim Falcon Jet bis zu 5 Flugstunden pro Monat) zu übernehmen; solche Zusatzflugstunden wurden in der Vergangenheit denn auch vergütet und die Kredithöhe wurde vom Bundesrat jeweils entsprechend festgesetzt. Der UNO ist diese Tatsache bekannt und sie weiss auch um die Höhe der bewilligten Kredite. Sie hat deshalb der Erwartung Ausdruck gegeben, dass bis zu diesem Plafond die mit dem Falcon Jet geflogenen Mehrflugstunden vom Bund getragen werden. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden selbstverständlich von der UNO selbst zu tragen sein. Die vorgesehene Krediterhöhung für die Vertragsperiode 1972/73 ist rein teuerungsbedingt, indem der Balair ein höherer Charterpreis bezahlt werden muss. Der Antrag des Politischen Departements bezweckt keine Ausweitung der bestehenden Aktionen, sondern lediglich eine Verfeinerung derselben, um bei gleichem Aufwand politisch einen höheren Gegenwert zu erzielen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

HIER: FINANZ- UND VERWALTUNGSDIREKTOR



3003 Bern, 23. Juni 1972

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

DC-3 und Falcon Jet für UNTSO;
Vertragsverlängerung

942 / 162.119

S t e l l u n g n a h m e

zur Vernehmlassung des Eidg. Politischen Departementes
vom 21. Juni 1972

Die Argumentation des Eidg. Politischen Departementes vermag nicht zu überzeugen. Sie zeigt nur, wie schwer es offenbar hält, bei der Unterstützung der friedenserhaltenden Aktionen der UNO keine Präjudizien zu schaffen und die Wünsche der UNO auf ein vertretbares Mass zu reduzieren.

Die Meinungsdivergenz zwischen Politischem Departement und Finanz- und Zolldepartement macht im übrigen deutlich, dass die heutige Situation unbefriedigend ist. Das Finanz- und Zolldepartement legt daher grössten Wert darauf, dass die im Antragsdispositiv Ziff. 5 erwähnte Prüfung der Frage, ob die der UNO gewährte Unterstützung in ihrer bisherigen Form auch nach dem 30. Juni 1973 weitergeführt werden soll, umgehend und gründlich vorgenommen wird.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

AusgeteiltAn den BundesratDC-3 und Falcon Jet für UNTSO;
VertragsverlängerungMitberichtzum Antrag des Politischen Departementes
vom 13. Juni 1972

Die in Ziffer 4 der Begründung zum Antrag vorgeschlagene Erhöhung des Charterpreises für die beiden Flugzeuge DC-3 und Falcon Jet um rund 250'000 Franken auf rund 3 Millionen Franken ist nach unserer Ueberprüfung gerechtfertigt. Diese teuerungsbedingten Mehrkosten, einschliesslich derjenigen für den technischen Unterhalt der Flugzeuge machen rund 9 % des bisherigen Charterpreises aus und können aus dem bewilligten Kredit von 3,2 Millionen Franken gedeckt werden. Eine Erhöhung des Kredites auf 3,5 Millionen Franken, wie sie vom Politischen Departement beantragt wird, wäre erst notwendig, wenn auch eine gewisse Zahl von Flugstunden für Sondermissionen der UNO vom Bunde bezahlt würde.

Nach den seinerzeit zwischen UNO und Balair abgeschlossenen Verträgen ist der Einsatz der beiden Flugzeuge auf Flüge im Mittleren Osten beschränkt. Sofern die UNO den Falcon Jet auch ausserhalb der UNTSO-Mission für andere Zwecke einzusetzen beabsichtigt, sind u.E. die Kosten von der UNO selbst zu tragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sie für Flugstunden, die das vom Bund garantierte Minimum übersteigen, in den Genuss eines wesentlich günstigeren Flugstundenpreises kommen würde.

Antrag: Ziffer 3 des Antrages EPD vom 13. Juni 1972 ist wie folgt neu zu fassen:

"Die aus der Charterung der beiden Flugzeuge anfallenden Pauschalkosten von Fr. 1'067'220 resp. Fr. 1'964 400 werden bis zum Ablauf der jetzigen Verträge am 30. Juni 1973 bis zu einem Gesamtbetrag von 3,2 Millionen Franken vom Bunde übernommen und dem Budgetposten 20149323 (Kosten internationaler Aktionen) belastet."

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Bonvin